

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Gemeinderat

am 03.09.2020
am 22.09.2020

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: Herrn Lillteicher	Vorlage Nr.: 91/2020
Verlängerung der Übergangsfrist für die Umsetzung zu § 2b UStG		
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt:	16.01.01 Steuern und sonstige Abgaben	

Erläuterungen:

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurden u. a. die Vorschriften für die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Umsatzsteuer grundlegend geändert. Bis zum damaligen Zeitpunkt unterlagen im Wesentlichen nur solche Umsätze von juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer, welche im Rahmen von so genannten Betrieben gewerblicher Art angefallen sind. Diese unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Abgrenzung zu den übrigen Steuerpflichtigen führte zu verschiedenen Beeinträchtigungen des Wettbewerbs und war mit dem Europarecht nicht mehr vereinbar. Seit Inkrafttreten des Gesetzes ist auch eine allumfängliche umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegeben.

Für die Geltung der neuen umsatzsteuerlichen Vorschriften für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verschiedene Übergangsfristen vorgesehen. Hierzu gehörte auch die Regelung, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären konnte, dass sie § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Die Erklärung musste zwingend bis zum 31. Dezember 2016 bei der zuständigen Finanzbehörde abgegeben werden. Da es sich hierbei nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, war ein entsprechender Beschluss des Rates erforderlich. Der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 die Bürgermeisterin einstimmig ermächtigt, eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben, was auch rechtzeitig erfolgt ist.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise wird die bisherige Übergangsregelung aufgrund vordringlicherer Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2022 verlängert. Vor dem Hintergrund des Zeitdrucks, der technischen Umsetzung und der im Rahmen des § 2b UStG weiterhin offenen rechtlichen Fragen bedeutet diese Verlängerung auch für die Gemeinde Beelen eine deutliche Erleichterung.

Wenn die Verlängerung bis zum 31.12.2022 vollumfänglich genutzt wird, bedarf es keiner nochmaligen Erklärung gegenüber der Finanzbehörde. Zu bedenken ist jedoch, dass der Rat der Gemeinde Beelen den 31.12.2021 als Endes des Optionszeitraums beschlossen hat. Aus diesem Grunde ist ein Beschluss des Rates zur Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 31.12.2022 erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Beelen beschließt, die bisherige Übergangsfrist für die Umsetzung zu § 2b UStG bis zum 31.12.2022 zu verlängern.